

# 8. Geschäftsordnung für das Haus der Abgeordneten.

(Angenommen in der Sitzung vom 16. Mai 1876.)

## Uebersicht des Inhalts.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.	§
Zusammentritt des Hauses	1
Bildung der Abtheilungen	2
Prüfung der Wahlen	3—6
II. Vorsteher und Beamte des Hauses.	
Wahl der Präsidenten	7
Wahl der Schriftführer	8
Dauer der Amtsführung	9
Konstituierung des Hauses	10
Der Präsident	11—12
Die Schriftführer	13
Die Engherren	14
III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen	15
a) im Plenum des Hauses	16—25
b) in den Kommissionen	26—32
IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der von der Regierung gefaßten Anordnungen auf Beschlüsse des Hauses	33—35
V. Geschäftsverrichtungen für die Plenarsitzungen.	
a) Tagesordnung	36
b) Sitzungen des Hauses	37—38
c) Sitzungsprotokolle	39—42
d) Redeordnung	43—49
e) Änderungsanträge und Anträge auf Tagesordnung	50—52
f) Schluß und Vertagung der Debatte	53—56
g) Abstimmung	57—63
VI. Ordnungsbestimmungen	64—65
Ordnung in den Sitzerräumen	66—68
VII. Urlaub, Auscheiden und Neuwahl der Mitglieder	
Urlaubsgesuche	69
Auscheiden und Neuwahl	70
VIII. Abschied und Deputationen.	
Abschied	71
Deputationen	72
IX. Allgemeine Bestimmungen	73—74.

## I. Zusammentritt

des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

### Zusammentritt des Hauses.

#### § 1.

Beim Eintritt einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtages (Artikel 76 der Verfassungsurkunde) das Haus